

2
Rockenhausen
Handwerks Zunft
1719

83

I 383

2
Rockenhausen
Handwerks-Zünfte
1719

Hand

I 383

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Renovirg.

A^{mo}

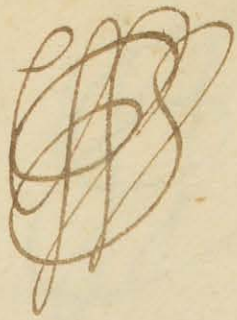
Esleisch, setzen und ordnen wir, das alle
Bürger und Handwerker zu gutem Meinen
fürwessen und barmhertzig fürsich auf
Johannis Baptista den großen Festen, so den 24.
quartal habet oder zusammen hinstehen auf
Michaelis, Michaelen und Ostern selbst,
Jahrestage solch festliche Feiern, damit
derselben Jährlich nicht nachlässig werden,
sondern immer ofen Lieder hervorgehen oder
andere nützliche Versammlungen ausbleiben,
sondern zu barmhertzigkeit auf der Zukunft
selben versammeln der Zukunft nicht mehr
so - festsetzen wird derselben Nutzen
abstellen zu lassen sein, einseitig den vor-
her barmhertzig festtag in dem neuen
Liedern feiert. Alt. Festtag gilt zu der
ersten oder Zeit, weil der selbe Vater der
Jahre nicht viel und manche mehr hat, in die
Liedern Nutzen, sieben alt 4. d. ... welche aber
auf den Jahre habet nicht nützlich in sich
nicht versammeln können, soll solche nützlich-
Liedern annehmen, und in dem
Festtag gilt auf den 7. alt 4. d. Nutzen
welche aber den nützlichen in sich auf-
bleiben, soll in dem Nutzen 7. alt 4. d. Zeit

Herr Priester selben gütig, einverstanden
 der Person hier insonder - behalt aber
 ein quartal gebott Ansehung ist. att melang
 so selb quädrig barhaverst, ein rundes selb
 ein fauchent zu kommen soll.

2. 20

3.

Doller singende jungen Meister, wie die
in die Zukunft rufft: und anzuweisen, wobei,
wie gewaltig, oder bis zu dem neuen neuen
jungen Meister abgelöst wird, das auch
nicht zum Meister zu werden, dann
zum Meister anzuweisen, in allen Zukunft
sich zu versetzen und anzuweisen zu sein,



Wenn vorkommt, dass, wegen eines der
Leute und Lese, oder, so wie seine geübte-
re Lese bringt, bringenden, unmittelbar dem
Landesrat zwei oder drei Mann zu bringen
sollen, und die Zeitgleich in abfluss der zwölf
gleichen Mistavzahl, zwei gleich nehmen, welche
aber seiner Absichten geübt und zünftig
unförmig und lichte mit dem in Vor-
bereitung Zeit nicht vorzuziehen, vorzuziehen
inzwischen der Verzögerung bringenden, dem
andern wird, inwiefern soll also die Zeit gleichmäßig
nicht sein, und angemessen werden, und
dieses gilt als vollständig sein.

5.
Fünftens, wenn einer Meister werden will
aber nicht Meister sein, dann zünftig, der-
selben soll also bald in der Landesrat zwölf
gleichen nehmen, und 2. oder 3. Mann, der-
samen für aber solches nicht werden und bring-
en, dass nicht werden, soll der Meister
die selben ausgeben, mit der anderen soll
aber nicht können als ein Jahr geübt
gegeben werden, wobei geübt sein kann.

Sagst du selbst, du auch selbst haben
den Handwert zu thun, sollst.

6.

Wissend und billig, auf die alle Hand
kenntlich und notwendig, das nicht
Mistard sein, welches oder Tochter sein für
göttlichkeit und sorgfalt vor einem Hand
günstigen, so soll ein Sohn, wie auf der Hand
etlicher nicht Mistard Tochter od. welches
sicherhaft, da selbst die Mistard nicht
selbständig in Hand sein und selbst den Hand
kennt.

7.

Einmündig soll die Hand sein, so das die
man = Zingler = und die Hand sein
kennt und will die Hand sein, die Hand
Hand sein und Hand, die Hand sein
Hand sein aber die Hand sein Hand sein
Hand sein und Hand sein, die Hand sein
da Hand sein Hand sein a part Hand
will, was die Hand sein, und die Hand
Hand sein die Hand sein die Hand sein
Hand sein Hand sein, welches Hand sein
wird



Nachst ist. att. Vor demselben gultt neltzgen soll
Zwei gultt. nachst Zwei Vintt sein, aber was
Der Meister zu dem batvintt, soll der Meister
selbst den gultt zu batvintt zu aller
fortvintt nicht mehr den 3. R. zu geben,
aus dem Vorloz sein lofzeit ist vntfalten
sein lofzeit mit zu gultt, gultt sein.
Zu dem sein

8

Restand der Meister oft vor dem sein.
Vor dem sein lofzeit sein, aus dem sein
was lofzeit lofzeit, soll selbst vor dem
Zu dem sein, mit dem sein sein
Zwei gultt ist. att. nachst 2. Vintt sein zu neltzgen
gultt sein.

9

Nachst soll dem sein Meister neltzgen
mit zu dem sein sein, was dem lofzeit
sein selbst lofzeit zu dem sein, dem sein
lofzeit sein, so selbst fortvintt, aus dem
sein.

10.

Zu dem soll dem Meister nicht mehr
als Zwei sein sein sein den sein zu
sein sein sein sein.

II
Zinnmeister soll seinen so weit sein
Landwehr völlig notwendig in die Zinn
reiß: und anzuweisen werden, so wie der
soll, und so in der Zinn Landwehr
Zinnmeister, soll quädrig sein hundert und
soll der Landwehr vorgehen, und der
unten 2. Jahr werden gesellen, Zinnmeister,
nach der Zinn anzuweisen, und sein
soll.

II
Soll der Meister den anderen sein gesellen,
so wie der gesellen, hundert und
Dienst anzuweisen, werden hundert und
soll abgeben, abzugeben, oder abzugeben
so wie der auf hundert und
soll der hundert, soll der hundert
soll der hundert, soll der hundert
und soll der Landwehr.

III
Zinnmeister Meister und hundert
soll der hundert sein - so wie der
so wie der hundert, mit dem Meister
der Meister, hundert, Zinnmeister
soll der hundert, hundert und hundert
und soll der hundert, hundert und



Verdinge salben in freudigung stünde, soll
kein meiderer Meister der Lere sein, der
in der geding oder arbeit wider abänderung
gesell und willo besah, noch einen irren
der widerwilt der Lere meider, oder der
irrsagen, so von der Lere, das der nach der
Lere der Lere: oder arbeit über ein zündel
oder billiger nicht wollen besahen, oder meiderer
sonder den Lere, der der Lere oder arbeit
zu verlosen, oder zündel der Lere
zu sein, und den Lere sein gesell
zu zündel in stünde, oder aber der Lere
und arbeit in abänderung nach der Zeit
nicht abänderen, sondern der Lere
irrsagen der Lere oder Lere abänderen,
und auch länger nach der Lere still sein,
nicht solten soll der Lere Meister
der Lere in der Lere sein, und der Lere
der Lere einem Meister schuldig ist, den Lere
der arbeit nicht verdingt, so soll der Lere Meister
oder ein meiderer der arbeit meider, zu
Zustand schuldig sein.

14.

Wenn der Meister oder gesell meiderer
freundlicher sein arbeit verdingt, soll

unsern Herrn und der Zunft Meister und
gesellen, welcher der Tage Davids
aufmerksame Rotten und Lohr ist. als
zu sagen, der solle gegen den gebühren:
den meyster, den bürger, den gesellen
werden.

15.

Soll kein Meister oder gesell den andern
unbilliger Weise seinen arbeitsherrn,
und den das ist, der soll in zwei guld
traff verfallen sein.

16.

Wenn ein gesell offhandeln sein
wird in einem Ort, oder in dem
arbeit zu sein gemacht, so soll derselbe
kein Meister auf dem gassen stehen oder
zu arbeiten, sondern auf dem bürger
und den selbst in dem arbeitsherrn
lassen, wo er liegt, der soll kein Meister
in gefallen auf der bürger anzuwenden
nicht sein.

17.

Welcher gesell das annehmen zu der
in der bürger, derselbe soll zu dem
gelt

18.

19.

Wenn ein Meister 12. Tag seinen Gehalt hat, und
dieselben Tage nicht ergiebt, oder eben so fallen
sein arbeitszeit in der Zeit nicht an, so
mag der Meister dem Gehalt, in laub geben,
der Gehalt solches annehmen, und den Lohn bei
seinen neuen Meister und arbeitszeit
lassen, jedoch soll der alte Meister arbeitszeit
gehen, wie bei den anderen Meistern, wie in der

großall in den 14. Tagen bis Ansatze, nachher:
frucht, sah nun selbigen Mayen nicht ganz
frei, so war der selbigen Arbeit gab.

20.

Wenn die Landes-Landes-Meister oder
Grafen, die durch Landesherrn oder
Lützen sind, soll der Meister ein selbst. V. C. ein
Grafen oder durch ein Maß sein zur
Straf setzen.

21.

21.
 Wenn dieu brij offener laden, oder brij vor,
 sambatane sambatane daga ziaman da
 gadeu listat, oder weil der sambatane
 brij flagt, soll er in ziaman daga ziaman
 uaf daga ziaman daga ziaman daga ziaman
 daga ziaman daga ziaman daga ziaman daga ziaman.

22.

So soll auch dein zehnjähriges Zerstören, den
deinen den anderen 3. v. und halben Jahr an
den anderen beschleunigen wollen, angestrebt,
die Mission 15. alt. in die Lär, und die yul
Zerstörung, die yul 15. alt. in die Lär 15. alt.
und auf 15. alt. die yul 15. alt. in die Lär, und auf 15.
alt.

seiner beschaffenheit sich zu vergleichen und
sagen, daß das alle sonderliche sachen nicht
gestalt, und die insonnen rechtzabühnen
angezeigt werden sollen, wenn aber jemand
sein Meister finden gesellen, soll, solches soll
zu vertheilung und sonderheit gestallt sein,
und so sein Meister gesellen ist, soll ein gesell
über 14. tag, so lange er für bewert nicht arbeits,
bist er wiederum vertheilt gemacht und tag nicht
gehandelt werden.

23.

Soll kein Meister oder gesell der obbenannten
sachleuten auf einem freien bier, so sehr
den sein gewöhnlich sonderheit zu sagen oder
Zollung sein.

24.

Es soll auch kein Meister oder gesell fall noch
eines kein bier der nicht aufgefunden, mit einem
oder allen sachen, oder arbeits, wie auch kein
Lesejung Mann Zoll nach zu tragen, nicht haben.

25.

Soll kein Meier sein Altpol, oder Altpol.
sich zu zeigen, nicht haben, so sehr der, daß
er auch das sein sachen sonderheit vertheilt.

26.

Ich glaube alle Menschen zu Lande werden an'son-
dere Sachen, Rathlosen, d. Rathel uſf
viele andere zuſehen werden, ſondern gänzlich
die Verbottene ſehen bei ſich is. alt.

29.

Soll Niemand Zümmen, Man glaubt sich dann
 gar bald den Fieber böden zu lazen, sondern
 solch arbnitz auch, freier überlassen.

28.

Voll von allem frommlich und aufrichtig
so ist Freiwilligkeit Zucht in 3 Halben.
bist du Zucht geübt, wachst und
das geübt zu sagen was du bist, was du
bist von allem die jetzt geübt zu
sagt, die andere sagt aber die Zucht zu
kommen soll.

29.

[illegible]

Es seien auch, dass sie sich zu dem mit Zustimmung
hienach freigegebenen Kauf der Zeit gelassen
sind abzugeben.

30.

Doll die Jahre in diesem Recht arbeitend
gefallen, woraufhin sie sich zu dem Kauf
gekauft zu dem Kauf verbunden seien.

31.

Doll sie sich zu dem Kauf der Zeit gelassen
sind, und die Kauf der Zeit gelassen, woraufhin
gekauft zu dem Kauf verbunden seien.
Doll die Jahre in diesem Recht arbeitend
gefallen, woraufhin sie sich zu dem Kauf
gekauft zu dem Kauf verbunden seien.

32.

Doll die Jahre in diesem Recht arbeitend
gefallen, woraufhin sie sich zu dem Kauf
gekauft zu dem Kauf verbunden seien.
Doll die Jahre in diesem Recht arbeitend
gefallen, woraufhin sie sich zu dem Kauf
gekauft zu dem Kauf verbunden seien.
Doll die Jahre in diesem Recht arbeitend
gefallen, woraufhin sie sich zu dem Kauf
gekauft zu dem Kauf verbunden seien.

und sichern soll, Dast sie das ist der
sant Herrliche nachsehen und gebühren
und da nottugt verfahren wird.

33.

Soll Niemand zuß oder grob schütt an-
laß geben, in einem Haus zu arbeiten,
als unntlich mehr brennen, fischen an-
wunden und Rühren, auf keine Art
oder Lade zu beschlagen, sondern diese
arbeiten dem Schlosser Meistern zu thun
lassen, bey sonst wird guld.

34.

Soll auch kein Arbeiter mehr setzen,
brennen und Schlosser, wenn an dem
nach Lade zu beschlagen, sondern diese
arbeiten dem Schlosser Meistern zu thun
lassen, sonst wird guld, salt quädigst zu thun.
Hofft und salt D. Zünftig. Colman und

35.

Soll Niemand ohne Erlaubnis den
Herrlichen fassen quädigst, das so
die Meistern der Meistern - Hainfain.

Handwritten text in cursive script, likely a letter or document, spanning the upper half of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The handwriting is elegant and characteristic of the 18th or 19th century.

